

# Auslagerungsvereinbarung der bn-its banking & network it solutions GmbH

## 1 Vertragsgegenstand

Voraussetzung für die nachfolgend aufgeführten Vertragspunkte ist eine aktive „Compliance Pauschale“ (zu den jeweils aktuellen Konditionen). Bei Kündigung oder Erreichen des Laufzeitende der „Compliance-Pauschale“ erlöschen die gewährten Rechte.

### 1.1 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird auf Basis deutscher Gesetze und Rechtsprechung der deutschen Gerichtsbarkeit sowie des Europäischen Gerichtshofs ausgelegt.

### 1.2 Standorte

Die Dienstleistung des Auftragnehmers wird in Deutschland erbracht. Es werden alle prozessrelevanten Daten und Informationen beim Auftraggeber gespeichert. Sofern notwendig werden die Daten, die für die Dienstleistung gespeichert werden, entsprechend den Vorgaben der DSGVO in Europa gespeichert. Sofern der Standort für die Leistungserbringung bzw. die Speicherung von Daten verlagert wird und damit die definierte Region verlässt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen.

### 1.3 Überprüfung Notfallkonzepte

Der Auftragnehmer und die zu erbringende Dienstleistung sind nicht in die Prozesse und den IT-Betrieb des Auftraggebers eingebunden. Alle prozessrelevanten Daten werden beim Auftraggeber gespeichert. Es findet keine Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers statt. Insofern sind eine Einbindung, Abstimmung und regelmäßige Überprüfung der Notfallkonzepte für diese Auslagerung nicht relevant. Der Auftragnehmer stellt einen 3rd. Level-Support zur Verfügung. Für den 3rd. Level-Support und die Erreichbarkeit der Mitarbeiter verfügt der Auftragnehmer über ein Notfallkonzept. Die entsprechenden Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

### 1.4 Informations- und Prüfungsrechte

Es werden Informations- und Prüfungsrechte für die Interne Revision sowie der Abschlussprüfer vereinbart. Im Rahmen der Informationsrechte wird der Auftragnehmer von einem Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfungsberichte nach IDW PS 951 bzw. ähnlicher Standards über das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem auf Kosten des Auftraggebers erstellen lassen. Sobald der Bericht vorliegt, wird dieser dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der internen Revision und dem Abschlussprüfer des Auftraggebers werden Prüfungsrechte in Bezug auf das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem zugesichert. Dies umfasst auch entsprechende Zutritts-, Zugangs- oder Zugriffsrechte. Da die MaRisk den Verzicht auf eigene Revisionshandlungen ermöglicht, wird die Interne Revision des Auftraggebers, im Rahmen Ihrer Revisionsstätigkeit, ergänzende Prüfungshandlungen erst dann wahrnehmen, wenn der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nicht nachkommt bzw. aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und

Informationen für den Auftraggeber Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach Beendigung des Vertrages gilt das eingeräumte Prüfungsrecht für ein Jahr weiter. Die im Rahmen der durch den Auftraggeber durchgeführten Prüfungen anfallenden Zeiten für Betreuung der Prüfer werden dem Auftraggeber mit dem zu dem Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

Es dürfen durch diese Auslagerung die Prüfungsrechte sowie die Kontrollmöglichkeiten der gemäß §25b Absatz 3 KWG zuständigen Behörden bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse nicht beeinträchtigt werden. Daher wird der Auftragnehmer Prüfungen durch die zuständige Behörde dulden und entsprechende Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechte gewähren, sofern Sie die ausgelagerte Dienstleistung bzw. das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem betreffen. Die im Rahmen der durch die Aufsichtsbehörde durchgeführten Prüfungen anfallenden Zeiten für Betreuung der Prüfer werden dem Auftraggeber mit dem zu dem Zeitpunkt der Prüfungen geltenden Stundensätzen in Rechnung gestellt.

## 1.5 Weisungsrechte

Die zu erbringenden Dienstleistungen des Auftragnehmers werden in Service- und Support-Verträgen oder bei individueller Beauftragung separat geregelt, es werden hier keine weitergehenden Weisungsrechte des Auftragnehmers vereinbart.

## 1.6 Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle der Beendigung der vertraglichen Beziehung bei der Überleitung unterstützen. Die dazu aufgewendeten Zeiten und Kosten wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechend der zum Zeitpunkt geltenden Stundensätze in Rechnung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Auftraggeber grundsätzlich alle notwendigen Dokumentationen im Rahmen entsprechender Installations- und Konfigurationstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

## 1.7 Weiterverlagerung

Auf folgende Subdienstleister sind aktuell Teilprozesse verlagert:

- Zendesk (Ticketsystem)
- Firstcolo GmbH (IT-Rechenzentrum - Serverhousing)
- LANCOM (LMC – LANCOM Management Cloud)

Zendesk wird als Ticket-System vom Auftragnehmer genutzt. Darüber sind keine Teilprozesse des Auftraggebers abgebildet. Daher wird es nicht als Weiterverlagerung im Sinne der TZ 9 der MaRisk eingestuft. Zendesk stellt dem Auftragnehmer zur Erfüllung der Datenschutzrechtlichen Anforderungen die notwendigen Zertifizierungen (SOC2) bereit.

## 1.8 Informationspflichten

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können, umgehend nach Kenntnisnahme informieren.

Der Auftragnehmer ist nicht in die Prozesse und den IT-Betrieb des Auftraggebers eingebunden. Der Auftragnehmer verfügt über keine eigene Interne Revision. Die Überwachungsfunktion im Sinne einer Internen Revision übernimmt beim Auftragnehmer die Geschäftsleitung sowie für ausgewählte Bereiche der Datenschutzbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte.

## 1.9 Aufbewahrung

Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen von Installations- und Konfigurationstätigkeiten Dokumentationen, die für den IT-Betrieb notwendig sind und stellt diese dem Auftraggeber zur Verfügung. Insofern liegt die Verantwortung für die Archivierung beim Auftraggeber. Da keine aufsichtsrechtlichen Prozesse auf den Auftragnehmer verlagert wurden, entfallen die sich aus dem KWG ergebenden Aufbewahrungspflichten für den Auftragnehmer. Die für die Dienstleistung erstellten Organisationsunterlagen (Kontrollbeschreibung) werden entsprechend AT 6 der MaRisk für 5 Jahre aufbewahrt.

## 1.10 Dokumentation

Vor dem Hintergrund, dass der Auftragnehmer jährlich eine Prüfung nach IDW PS 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen“ von einem Wirtschaftsprüfer durchzuführen hat, muss der Auftragnehmer eine Kontrollbeschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellen und diese aktuell halten. Diese gilt als schriftlich fixierte Ordnung im Sinne des KWG.